

Genussrechtsbedingungen

der

Schaltbau Holding AG

(in der Fassung des Beschlusses der
Versammlung der Genussrechtsinhaber vom 08. April 2005)

§ 1

Ausgabe von Genussrechten

- 1** Die Schaltbau Holding AG (nachfolgend „**Gesellschaft**“ genannt) hat aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 19. Dezember 2003 Genussrechte im Gesamtnennbetrag von Euro 10.000.000,-- ausgegeben. Die Genussrechtsbedingungen haben durch Beschluss der Versammlung der Genussrechtsinhaber vom 08. April 2005 die nachfolgende Fassung erhalten. Insbesondere lauten die Genussrechte nunmehr auf den Inhaber und sind gemäß Abs. 4 in einer Globalurkunde verbrieft.
- 2** Das Genussrechtskapital ist eingeteilt in 500.000 Stück auf den Inhaber lautende Genussrechte im Nennbetrag von Euro 20,-- je Genussrecht.
- 3** Die Genussrechte sind übertragbar. Die Genussrechte (ohne die Optionsrechte gemäß Abs. 5) werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine Globalurkunde („**Globalurkunde**“) ohne Ausschüttungsanteilsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird von der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („**Clearstream Frankfurt**“) verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Gesellschaft aus den Genussrechten erfüllt sind. Die Globalurkunde wird handschriftlich durch rechtsgültige Unterschriften der Gesellschaft unterzeichnet. Die Globalurkunde wird für die Finanzinstitute verwahrt, die Kontoinhaber bei Clearstream Frankfurt sind. Effektive Urkunden über einzelne Genussrechte und Ausschüttungsanteilsscheine werden nicht ausgegeben. Eine Kopie der Globalurkunde ist bei der Zahlstelle (wie in § 3 Abs. 6 definiert) für jeden Genussrechtsinhaber erhältlich.
- 4** Übertragungen von Genussrechten setzen entsprechende Depotbuchungen voraus und erfolgen nach dem von dem jeweiligen Clearing-System hierfür bestimmten Verfahren; die Übertragung der Genussrechte erfolgt durch Übertragung der betreffenden Miteigentumsanteile an der Globalurkunde.
- 5** Jedem Genussrecht im Nennbetrag von Euro 20,-- war bei Ausgabe ein Optionsrecht über je eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von Euro 3,66 je Stückaktie („**Stückaktie**“) beigefügt, das den Inhaber nach Maßgabe der Optionsbedingungen zum Bezug einer Stückaktie der Gesellschaft berechtigt. Die Optionsrechte konnten ab dem 01. April 2004 von den Genussrechten abge sondert und einzeln übertragen werden. Die Optionsrechte wurden vor Verbriefung der Genussrechte in der Globalurkunde abgesondert.

§ 2

Rechtsstellung der Genussrechtsinhaber

- 1** Jedes Genussrecht gewährt seinem Inhaber die im Folgenden bestimmten Rechte, insbesondere das Recht auf Ausschüttung (§ 3) und Rückzahlung (§ 4). Weitere Rechte sind mit dem Genussrecht nicht verbunden. Insbesondere hat der Genussrechtsinhaber kein Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung der Gesellschaft, kein Stimmrecht und kein gesetzliches Bezugsrecht auf von der Gesellschaft ausgegebene neue Aktien oder Genussrechte.
- 2** Die Rechte der Inhaber von Genussrechten haben Vorrang vor den Rechten der Aktionäre der Gesellschaft. Absatz 3 bleibt unberührt. Sie stehen jedoch im Rang nach den Rechten der Gläubiger der Gesellschaft.
- 3** Das Genussrechtskapital nimmt an Verlusten teil. Vor der Verrechnung der Jahresfehlbeträge mit dem Genussrechtskapital sind diese im gesetzlich zulässigen Rahmen mit den vorhandenen Gewinn- und Kapitalrücklagen bis zu deren Verbrauch zu verrechnen. Sind die Kapital- und Gewinnrücklagen vollständig verbraucht, wird ein verbleibender Fehlbetrag dem Genussrechtskapital entnommen, bis dieses verbraucht ist oder ein Bilanzgewinn von Null entsteht. Die Darstellung der Gewinnverwendung gemäß § 158 AktG wird um die „Entnahme/Einstellung aus/in das Genussrechtskapital“ ergänzt. Eine Nachschusspflicht besteht nicht. Ist das Genussrechtskapital durch die Verlustteilnahme gemindert, so sind künftige Jahresüberschüsse als „Einstellung in das Genussrechtskapital“ analog § 158 AktG dem Genussrechtskapital zuzuführen, bis dieses wieder einen Betrag von Euro 10.000.000,-- erreicht.
- 4** Im Falle der Liquidation der Gesellschaft sind die Genussrechte entsprechend der Rangfolge gemäß Absatz 2 zum Nennwert oder, falls das Genussrechtskapital durch die Verlustteilnahme gemäß Absatz 3 gemindert ist, in Höhe des rechnerischen Anteils des Genussrechts am Genussrechtskapital, zurückzuzahlen. Eine Beteiligung am Liquidationserlös besteht nicht.
- 5** Die Gesellschaft ist berechtigt, weitere Genussrechte auszugeben, die den vorliegenden - auch bei der Gewinnverteilung - gleichstehen.

§ 3

Ausschüttung

- 1** Der Genussrechtsinhaber hat nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2 und 3 gegenüber der Gesellschaft Anspruch auf eine jährliche Ausschüttung, die sich aus einer Festausschüttung und einer variablen Ausschüttung zusammensetzt.
- 2** Die Festausschüttung beträgt grundsätzlich 3% des Nennbetrags des Genussrechts. Ein Anspruch auf Ausschüttung besteht jedoch nur in dem Umfang, in dem sie aus dem erzielten Jahresüberschuss geleistet werden kann.
- 3** Zusätzlich hat der Genussrechtsinhaber Anspruch auf eine variable Ausschüttung für Geschäftsjahre, für die eine Dividende an die Aktionäre ausgeschüttet wird. Der Betrag der variablen Ausschüttung je Genussrecht entspricht der Dividende, die auf Stammaktien entfällt, deren rechnerischer Anteil am Grundkapital dem Nennbetrag des Genussrechts entspricht, jedoch höchstens 12% des Nennbetrags des Genussrechts.

- 4 Ein Anspruch auf Ausschüttung gemäß Absatz 1 kann erstmals für das am 1. Januar 2004 beginnende Geschäftsjahr der Gesellschaft und letztmals für das letzte vor dem Zeitpunkt der Rückzahlung gemäß § 4 abgelaufene Geschäftsjahr entstehen. Für das am 1. Januar 2004 beginnende Geschäftsjahr sind die Genussrechtsinhaber voll ausschüttungsberechtigt. Für das zum Zeitpunkt der Rückzahlung gemäß § 4 Abs. 2 laufende Geschäftsjahr erfolgt keine Ausschüttung.
- 5 Die Ausschüttung für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr ist eine Woche nach der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft fällig und nach Maßgabe des § 3 Abs. 7 zahlbar.
- 6 Ausschüttungsanteilsscheine werden nicht ausgegeben. Die Gesellschaft hat die LRP Landesbank Rheinland-Pfalz -Girozentrale-, Mainz, zur Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) bestellt. Die Gesellschaft stellt sicher, dass für die gesamte Zeit, in der Genussrechte ausstehen, stets eine Zahlstelle unterhalten wird, um die ihr in diesen Genussrechtsbedingungen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Die Gesellschaft kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß § 6 mit einer Frist von mindestens 30 Tagen die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzinstitut, die oder das Aufgaben einer Zahlstelle wahrnimmt, ersetzen.
- 7 Zahlungen von Kapital und Ausschüttungen auf die Genussrechte erfolgen zu den in §3 Abs. 5 und § 4 Abs. 2 bestimmten Zeitpunkten über die Zahlstelle an Clearstream Frankfurt oder an deren Order in Euro zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber von Clearstream Frankfurt. Sämtliche Zahlungen der Gesellschaft über die Zahlstelle an Clearstream Frankfurt oder an deren Order befreien die Gesellschaft in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Genussrechten. Ist ein Fälligkeitstag für Zahlungen von Kapital und/oder Ausschüttungen auf die Genussrechte kein Geschäftstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag geleistet, ohne dass wegen dieser Zahlungsverzögerung eine Vergütung fällig wird. Ein **Geschäftstag** ist jeder Tag an dem Clearstream Frankfurt und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen in Euro abwickeln.
- 8 Die Gesellschaft wird im Rahmen ihrer Konzernpolitik und im Rahmen des gesetzlich Zulässigen, namentlich durch Einwirken auf das Ausschüttungsverhalten der Konzernunternehmen, sowie bei der Entscheidung über die Aufnahme etwaiger weiterer nachrangiger oder verlustbeteiligter Verbindlichkeiten, den berechtigten Interessen der Aktionäre und der Genussrechtsinhaber Rechnung tragen.

§ 4 Laufzeit

- 1 Die Gesellschaft wird den Nennbetrag des Genussrechts oder, falls das Genussrechtskapital zum 31. Dezember 2013 durch die Verlustteilnahme gemäß § 2 Absatz 3 gemindert ist, den rechnerischen Anteil des Genussrechts am Genussrechtskapital, zum Tag nach der ordentlichen Hauptversammlung zurückzahlen, der der Jahresabschluss des am 31. Dezember 2013 endenden Geschäftsjahres der Gesellschaft vorgelegt wird, jedoch nicht vor Ablauf von 10 Jahren nach der Ausgabe der Genussrechte. Im Falle einer Änderung des Geschäftsjahres der Gesellschaft gilt eine entsprechende Regelung, aus der sich eine zumindest zehnjährige Laufzeit der Genussrechte ergibt.

- 2 Die Rückzahlung ist eine Woche nach dem Tag der in Absatz 1 genannten Hauptversammlung fällig und nach Maßgabe des § 3 Abs. 7 zahlbar.
- 3 Die Gesellschaft und die Genussrechtsinhaber sind zur ordentlichen Kündigung der Genussrechte nicht berechtigt. Die Gesellschaft darf die Genussrechte unbeschadet des § 2 Abs. 4 nicht vor dem Ende der Laufzeit gemäß Abs. 1 zurückzahlen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 4 Abweichend von Absatz 3 Sätze 1 und 2 kann die Gesellschaft die Genussrechte außerdem unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres durch Bekanntmachung gemäß § 6 kündigen, wenn eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in geänderter Weise angewendet wird und dies bei der Gesellschaft zu einer handelsrechtlichen Einordnung des Genussrechtskapitals als Fremdkapital führt. Die Kündigung darf frühestens zum Ende des Geschäftsjahres ausgesprochen werden, das demjenigen Geschäftsjahr vorangeht, in dem die handelsrechtliche Einordnung eintreten würde. Im Falle der Kündigung nach diesem Absatz 4 wird die Gesellschaft das Genussrechtskapital eine Woche nach Ablauf der Kündigungsfrist in entsprechender Anwendung von Absatz 2 in voller Höhe des Nennbetrages mit der Maßgabe zurückzahlen, dass durch die Verlustbeteiligung aufgezehrte Beträge des Genussrechtskapitals erst aus künftigen Jahresüberschüssen zurückzuzahlen sind.
- 5 Die Gesellschaft kann die von den Inhabern der Genussrechte innerhalb von zwölf Monaten nach Endfälligkeit nicht erhobenen Beträge an Kapital und Ausschüttung sowie alle anderen gegebenenfalls auf die Genussrechte zu zahlenden Beträge beim Amtsgericht in München hinterlegen. Soweit die Gesellschaft auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Genussrechtsinhaber gegen die Gesellschaft. Nach Verjährung des Anspruches der entsprechenden Genussrechtsinhaber erhält die Gesellschaft die hinterlegten Beträge zurück.

§ 5

Bestandsschutz

Im Falle einer Verschmelzung, einer Spaltung oder eines Formwechsels der Gesellschaft sind den Inhabern der Genussrechte entsprechend der gesetzlichen Regelung gemäß § 23 UmwG solche Rechte zu gewähren, die den bestehenden Rechten aus den Genussrechten gleichwertig sind.

§ 6

Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, die die Genussrechte betreffen, werden von der Gesellschaft in den Gesellschaftsblättern, dem elektronischen Bundesanzeiger, und einem überregionalen Pflichtblatt der Frankfurter Wertpapierbörse („**Börsenpflichtblatt**“) veröffentlicht. Die Bekanntmachungen in dem Börsenpflichtblatt werden unter normalen Umständen voraussichtlich in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (FAZ) erscheinen. Für das Datum und die Rechtswirksamkeit sämtlicher Bekanntmachungen ist die Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger maßgeblich.

§ 7

Änderungen der Genussrechtsbedingungen

- 1** Änderungen dieser Bedingungen, die nur die Fassung betreffen, kann der Vorstand der Gesellschaft vornehmen.
- 2** Im Übrigen können diese Bedingungen nur mit Zustimmung der Gesellschaft sowie einer Versammlung der Genussrechtsinhaber geändert werden. Die Versammlung wird vom Vorstand der Gesellschaft spätestens einen Monat vor dem Versammlungstag durch Bekanntmachung gemäß § 6 einberufen; Versammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt. Die Einberufung muss Zeit und Ort der Versammlung sowie die Bedingungen angeben, von denen die Teilnahme an der Versammlung und die Ausübung des Stimmrechts abhängen. Der Wortlaut der vorgesehenen Änderung ist dabei bekannt zu machen.
- 3** Eine Änderung von § 2 Absatz 4 ist nur aufgrund eines einstimmigen Zustimmungsbeschlusses aller vertretenen Genussrechte möglich. Im Übrigen ist ein Änderungsvorschlag angenommen, wenn die Genussrechtsinhaber mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen ihr Einverständnis erklären. Jedes Genussrecht gewährt eine Stimme.
- 4** Jeder Beschluss der Versammlung der Genussrechtsinhaber ist durch eine notariell aufgenommene Niederschrift zu beurkunden. § 130 Absätze 2 bis 4 AktG findet entsprechende Anwendung.

§ 8

Schlussbestimmungen

- 1** Diese Bedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 2** Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.
- 3** Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus den in diesen Bedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergeben, ist der Sitz der Gesellschaft, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.
- 4** Jeder Genussrechtsinhaber kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Gesellschaft oder Rechtsstreitigkeiten, an denen der Genussrechtsinhaber und die Gesellschaft beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Genussrechten unter Vorlage folgender Unterlagen geltend machen und durchsetzen:
 - (a) einer Bescheinigung seiner Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Genussrechtsinhabers bezeichnet, (ii) den Gesamtnennbetrag von Genussrechten angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Genussrechtsinhabers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank an Clearstream Frankfurt und die Zahlstelle eine schriftliche Mitteilung gemacht hat, die die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält, und Bestätigungsvermerke von Clearstream Frankfurt sowie des betroffenen Kontoinhabers trägt, sowie
 - (b) einer von einem Vertretungsberechtigten von Clearstream Frankfurt beglaubigten Ablichtung der Globalurkunde.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist „**Depotbank**“ eine Bank oder ein sonstiges Finanzinstitut, einschließlich Clearstream Frankfurt, von allgemein anerkanntem Ansehen, das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat, und bei dem der Genussrechtsinhaber Genussrechte im Depot verwahren lässt.

- 5** Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden oder eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke gilt eine rechtlich zulässige Regelung, die so weit wie möglich dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung bzw. dem Sinn dieser Bedingungen entspricht.